

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2026

Änderung des Energiegesetzes (Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge): Gemeinsame Stellungnahme BPUK und EnDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 haben Sie die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) eingeladen, an der Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 23.3936 mit einer Revision des Energiegesetzes (EnG) teilzunehmen. Die Vorstände der beiden Konferenzen bedanken sich für diese Möglichkeit und nehmen gerne Stellung.

Die Vorstände der BPUK und EnDK begrüßen die vorliegende Revision des EnG. Sie unterstützen die Bemühungen der Kantone, den Zugang zu Ladeinfrastruktur zu verbessern. Die gesetzliche Verankerung des Rechts auf Laden dient der Verbreitung der Elektromobilität und dadurch der Erreichung der Energie- und Klimaziele.

Die von der EnDK verabschiedeten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKEN 2025) enthalten daher schon Regelungen für Ladeinfrastrukturen bei Neubauten. Verschiedene Kantone sehen auch Förderinstrumente für die Erstellung der Grundinfrastruktur und/oder den Einbau einer Ladestation vor. Für die Unterstützung des Umstiegs auf die Elektromobilität hat die BPUK zudem eine Orientierungshilfe für die Baubewilligungsverfahren publiziert.

Die Vorstände der BPUK und EnDK teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass die gesetzliche Regelung des Rechts auf Laden in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Sie weisen darauf hin, dass gemäss Bundesverfassung grundsätzlich die Kantone für die Regelung des Energieverbrauchs in Gebäuden zuständig sind. Diese Kompetenzordnung ist auch künftig zu wahren. Regelungen zum Energieverbrauch in Gebäuden – auch im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur – müssen daher weiterhin in der Zuständigkeit der Kantone verbleiben.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass im Entwurf das Verhältnis zwischen der künftigen bundesrechtlichen Regelung und den kantonalen Vorgaben nicht geklärt wird. Verschiedene Kantone haben bereits gesetzliche Vorgaben über die Ausrüstung von Parkplätzen bei Neubauten oder erheblichen Sanierungen erlassen. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist Art. 45c dahingehend zu

ergänzen, dass kantonale Vorschriften über die Ausrüstung von Parkplätzen für das Laden elektrischer Fahrzeuge vorbehalten sind.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates bleiben wesentliche Fragen zur Umsetzung dieses neuen Rechts offen, bspw. die Definition der Zumutbarkeit und des Geltungsbereichs für Aussenparkplätze. Diese Fragen sollten gemeinsam mit den Kantonen auf Ebene Verordnung oder Vollzugshilfe geklärt werden. Auch sollte geprüft werden, ob insb. für private Vermieter mit nur wenigen Parkplätzen Ausnahmen oder Erleichterungen vorzusehen sind.

Ferner unterstützen die Vorstände der BPUK und EnDK auch die Zuständigkeit der Zivilgerichte in Bezug auf das Recht auf Laden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Staatsrat Jean-François Steiert

**Konferenz Kantonaler
Energiedirektoren EnDK**

Der Präsident



Staatsrat Laurent Favre

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Die Generalsekretärin



Véronique Bittner-Priez

Kopie an:

- Mitglieder von BPUK und EnDK;
- Präsidenten und Geschäftsführende von KVV und EnFK.